

Finanzamt fordert Formular EÜR

Für 2004 wurde seine Verwendung von der Finanzverwaltung verschoben, für 2005 wurde von der Finanzverwaltung nicht auf seine Verwendung bestanden – nun scheint es aber kein Entkommen vor dem Formular EÜR mehr zu geben.

Das Finanzamt verlangt ab 2006 bei (fast) allen, die ihren Gewinn durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen ermitteln, ein Formular EÜR (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) auszufüllen und abzugeben.

Sollten Ihre Betriebseinnahmen unter 17.500 Euro liegen, genügt wie bisher eine formlose Einnahmen-Überschuss-Rechnung als Anlage zur Einkommensteuererklärung.

Um sich das Ausfüllen des Formulars so rationell wie möglich zu gestalten, sollten bereits bei der Anfertigung der Finanzbuchhaltung einige Regeln zur Gewohnheit werden. Bitte besprechen Sie gegebenenfalls mit Ihrem Steuerberater, welche Lösung für Sie die Beste ist.

Beispiel 1: Sie haben Ihre Praxis in größerem Umfang über Darlehen finanziert. In diesem Fall ist die Aufzeichnung von Privatentnahmen und –einlagen besonders wichtig, da deren Höhe darüber entscheidet, ob die Schuldzinsen als Betriebsausgaben abziehbar sind oder nicht.

Beispiel 2: Es gibt Veränderungen beim Anlagevermögen. Diese sollten bereits während des Jahres zeitnah aufgezeichnet werden, da ein Anlagenverzeichnis mit diversen Angaben auf einem speziellen Formblatt einzureichen ist.

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen
mailto: Kerstin.Arnold@Pischel.info